

Willis Elektronikversicherung plus

Geschriebene Bedingungen

Inhaltsverzeichnis

1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	2
2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	3
3	Versicherte Interessen	4
4	Versicherungsort	4
5	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung; Vorsorgeversicherung	5
6	Versicherte und nicht versicherte Kosten	6
7	Umfang der Entschädigung	9
8	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	12
9	Sachverständigenverfahren	13
10	Wiederherbeigeschaffte Sachen	13
11	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	14
12	Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages	14
13	Dauer und Ende des Vertrages	15
14	Folgebeitrag	15
15	Ratenzahlung	15
16	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	16
17	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	16
18	Gefahrerhöhung	17
19	Versicherung für fremde Rechnung	17
20	Regressverzicht	18
21	Kündigung nach dem Versicherungsfall	18
22	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	18
23	Anzeigen und Willenserklärungen	19
24	Makler	19
25	Verjährung	19
26	Zuständiges Gericht	19
27	Anzuwendendes Recht	19
28	Repräsentanten	20
29	Verantwortlichkeit	20
30	Mitversicherung	20
31	Datenschutzklausel	21
32	Währung	22
33	Mitversicherte Firmen	22
34	Besondere Vereinbarung zur Softwareversicherung	22
35	Besondere Vereinbarung zur Mehrkostenversicherung	26
36	Gewinnbeteiligung	28

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

- a) Versichert sind sämtliche elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte wie z.B.: Informations-, Kommunikations-, Büro-, Sicherungs- und Meldetechnik sowie Medizintechnik, Meß-, Prüf-, Steuerungs- und Regelungstechnik. Dies gilt gleichermaßen für stationäre als auch beweglich eingesetzte Sachen.
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf eigene und fremde Sachen, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Dies gilt auch für geleaste und gemietete Sachen.
- c) Der Versicherungsschutz beginnt mit Anlieferung der versicherten Sachen am Versicherungsort.
Ein Wegfall der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während Wartungsarbeiten, Lagerungen, Umbauten, Wiederinstandsetzungen und damit verbundener Transporte.

2. Zusätzlich mitversicherte Sachen

- a) Die zu den versicherten Sachen gehörende(n) Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzersatzanlagen, Frequenzumformer) sowie Innen- und Außenleitungen (incl. Erdkabel) einschließlich der Leitungsführung dienende Vorrichtungen sind mitversichert.
- b) Erhält der Versicherungsnehmer aufgrund eines schadenbedingten Ausfalls der versicherten Sache vorübergehend eine Ersatzanlage, so besteht auch für die Ersatzanlage Versicherungsschutz.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- a) Wechseldatenträger;
- b) Werkzeuge aller Art;
- c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- d) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel.

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter, Fahrlässigkeit;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- e) Wasser, Feuchtigkeit;
- f) Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung, Hagel;
- g) Erdbeben
- h) Tierversiss.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch:

- a) Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse;
- c) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- d) Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; ein Mangel gilt als beseitigt, auch wenn die nach dem Stand der Technik durchgeführten Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels sich im Nachhinein als unwirksam oder ungeeignet erweisen;
- e) betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt;

f) Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss nehmen.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Risiken bis zu einer Versicherungssumme von 25 Mio. EUR.

3 Versicherte Interessen

1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.
Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert.
2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß § 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.
3. Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
4. Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.
5. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Nr. 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung gemäß Ziffer 19.

4 Versicherungsort

1. Soweit gesetzliche Bestimmungen in den einzelnen Ländern nicht dagegen sprechen, gelten als Versicherungsort alle im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen bzw. von diesem genutzten Grundstücke innerhalb Europas im geographischen Sinne.
2. Transporte zwischen den Betriebsstätten und / oder Betriebsgrundstücken sind mitversichert.

3. Versicherungsschutz besteht auch außerhalb des Versicherungsortes, wenn sich die versicherte Sache zur Revision, Überholung, Wartung, Nacharbeit oder Reparatur innerhalb Europas befindet. Für diese Deckungserweiterung gilt der Versicherungsschutz subsidiär zu anderweitigen Versicherungen.
4. Für beweglich eingesetzte Sachen besteht weltweit Versicherungsschutz.
Dies gilt auch, wenn derartige Sachen in geeigneten Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen mitgeführt werden oder eingebaut sind. Bei in Luftfahrzeugen eingebauten Sachen haftet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden und Gefahren, die durch eine Kaskoversicherung von Luftfahrzeugen gedeckt werden können.

5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung; Vorsorgeversicherung

1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

a) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).

b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

2. Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzel-Versicherungswerte (Nr. 1) dieser Sachen entsprechen.

Bei der Bildung der Versicherungssumme sind alle gemäß Ziffer 1 versicherten Sachen zu erfassen.

3. Unterversicherung

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

4. Vorsorgeversicherung
- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich automatisch auf alle Neuinvestitionen bzw. Zugänge/Erweiterungen, die den versicherten Sachen zuzuordnen sind, sowie für neu hinzukommende Risiken, maximal jedoch bis 1.000.000 EUR je Versicherungsjahr.
 - b) Der Versicherungsnehmer meldet nach Aufforderung durch den Versicherer innerhalb von vier Monaten ab Hauptfälligkeit eines jeden Versicherungsjahres den aktuellen Versicherungswert aller zu versichernden Sachen.
 - c) Die neue Gesamt-Versicherungssumme bildet die Grundlage für die Prämienberechnung des aktuellen Versicherungsjahres (rückwirkend ab Hauptfälligkeit).

6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
 - a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
 - b) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
 - c) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten
 - a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
 - b) Softwareschutzmodule (z.B. Dongle) und deren Lizenzgebühren sind bis zu 25.000 EUR auf Erstes Risiko je Versicherungsfall versichert. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
 - c) Sonstige Software ist mit einer Versicherungssumme von 10.000 EUR gemäß "Besondere Vereinbarungen zur Softwareversicherung" mitversichert, soweit im Versicherungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist.

3. Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten mit 100.000 EUR auf Erstes Risiko versichert. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
 - aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden,
 - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
 - bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.
Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
 - cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erhält.

- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
 - aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
 - Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
 - bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
 - cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
 - ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erhält.
- c) **Bewegungs- und Schutzkosten**
 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- d) **Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüststellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht**
 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.
- e) **Feuerlöschkosten**
 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.
 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erhält.
- f) **Kosten für Gebäudebeschädigungen**
 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.
 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erhält.
- g) **Sachen im Gefahrenbereich**
 Sachen im Gefahrenbereich gelten mitversichert - und zwar unabhängig davon wem sie gehören -, wenn sie anlässlich der Tätigkeiten zur Durchführung einer Reparatur, Überholung, Revision oder infolge eines entschädigungspflichtigen Schadens an versicherten Sachen beschädigt oder zerstört werden.
 Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, sofern
- aa) der Versicherungsnehmer aus anderweitig bestehenden Versicherungen volle Entschädigung erlangt;
 - bb) ein Dritter für den Schaden bzw. Verlust zu haften hat und der Versicherungsnehmer volle Entschädigung erlangt.

- h) Mehrkosten zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Abläufe
 Dies sind Mehrkosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Abläufe aufwenden muss für:
- aa) Einsatz/Nutzung von Mietgeräten/-anlagen;
 - bb) zusätzliche Personalkosten;
 - cc) zusätzliche Transportkosten.
- Für diese Mehrkosten gilt ein Selbstbehalt je Versicherungsfall in Höhe von 5.000 EUR vereinbart.
- i) Schadenssuchkosten; dies sind die Kosten, die infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles aufgewendet werden müssen, um die Schadenstellen zu orten.

4. Gebühreneinheiten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind bei Entwendung eines versicherten mobilen Gerätes auch die vom Versicherungsnehmer zu übernehmenden Gebühreneinheiten bis zu 500 EUR auf Erstes Risiko mitversichert, soweit sie nach dem Zeitpunkt der Entwendung durch unbefugtes Benutzen des mobilen Gerätes entstanden sind.

Entschädigung wird nur geleistet, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis der Entwendung nachweislich die Sperrung des Anschlusses veranlasst hat.

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

7 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert unter Berücksichtigung eines Abzugs entsprechend dem technischen Zustand der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere für Alter und Abnutzung; der Abzug beträgt maximal 50 %.

Unter einem Schadenereignis im Sinne dieses Vertrages sind alle Schäden zu verstehen, die während einer zusammenhängenden Periode von 72 Stunden aus ein und derselben Ursache entstanden sind.

2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - cc) De- und Remontagekosten;
 - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
 - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an:
 - aa) Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
 - bb) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden; dies gilt auch dann, wenn sie mit der versicherten Sache anlässlich des Schadens gleichzeitig beschädigt, zerstört oder abhanden gekommen sind.

- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
Sofern bei Bestehen eines Wartungsvertrages streitig ist, ob die entstandenen Schadenbehebungskosten zu den Wartungsleistungen gehören oder zu einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall, leistet der Versicherer dieses Vertrages vor. Ansprüche auf Ersatz der Kosten gegen die Wartungsfirma gehen in diesem Fall auf den Versicherer über.
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg) Vermögensschäden.

- d) Im Versicherungsfall wird der Versicherer keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der versicherten Sachen verlangen, die den begründeten technischen Empfehlungen des Herstellers entgegenstehen.

3. Technologiefortschritt

Sind in einem Schadenfall die versicherten Sachen oder serienmäßig hierfür hergestellte Ersatzteile gleicher Leistung nicht mehr zu beziehen, werden abweichend von Nr. 2 c) bb) die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten für die nächst höhere am Markt noch erhältliche Leistungsklasse, maximal jedoch die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sache ersetzt.

4. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

5. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 2 bis Nr. 4 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

6. Röhren und Zwischenbildträger

- a) Bei Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser an versicherten Röhren und Zwischenbildträgern leistet der Versicherer volle Entschädigung nach Nr. 2 bis Nr. 5.
- b) Bei sonstigen versicherten Schäden an Röhren wird die Entschädigung gemäß nachfolgender Staffel gekürzt:

Art der Röhren	Verringerung der Entschädigung	
	nach Benutzungsdauer von	Monatlich um
aa) Röhren in Medizintechnik	24 Monate	2%
bb) Sonstige Röhren	18 Monate	2,5%

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden jedoch ohne Abzug nach Nr. 2 bis Nr. 5 ersetzt.

- c) Bei sonstigen versicherten Schäden an Zwischenbildträgern wird die Entschädigungsleistung um die gehabte Nutzung (= im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zur normalen Lebensdauer laut Angabe des Herstellers) gekürzt.
- d) Der Abzug für Röhren und Zwischenbildträger gemäß b) und c) ist auf maximal 75% begrenzt.

7. Weitere Kosten

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko gemäß Ziffer 6.

8. Selbstbehalt

Der nach Nr. 1 bis 7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den im Policendeckblatt genannten Selbstbehalt gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit zu verzinsen;

b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;

c) der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr;

d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 3 a) und 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
5. Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
6. Abtretung des Entschädigungsanspruches
Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

9 Sachverständigenverfahren

1. Der Versicherer verzichtet darauf, das Sachverständigenverfahren einseitig zu verlangen.
Ein Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer gemeinsam vereinbaren; in diesem Fall gilt Nr. 2-4.
2. Der Versicherer wird als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Der Versicherer trägt die gesamten Kosten der Sachverständigen und des Obmannes, es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt das Sachverständigenverfahren durch einseitige Erklärung.
Verlangt der Versicherungsnehmer einseitig ein Sachverständigenverfahren trägt er die Kosten seines Sachverständigen sowie die Hälfte der Kosten für den Obmann.
4. Versicherer und Versicherungsnehmer können sich darauf einigen, dass Ursache und/oder Höhe des Schadens durch den Hersteller festgelegt wird/werden. Der Hersteller wird dann als gemeinsamer Gutachter tätig.

10 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Der Versicherungsnehmer hat innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis über das Wiederfinden einer abhanden gekommenen Sache das Wahlrecht, entweder
 - a) die abhanden gekommene Sache zurückzuerlangen; in diesem Fall ist eine bereits geleistete Entschädigung an den Versicherer zurückzuzahlen;
 - b) oder die geleistete Entschädigung zu behalten; in diesem Fall geht die abhanden gekommene Sache in das Eigentum des Versicherers über.

11 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss der Versicherung alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass vom Versicherungsnehmer irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Nach § 22 VVG ist der Versicherer berechtigt den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Darüber hinaus ist der Versicherer nach § 21 Abs. 2 VVG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Arglist des Vertreters als auch die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

12 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Anlieferung der versicherten Sachen am Versicherungsort, frühestens jedoch mit der Gefahrtragung durch den Versicherungsnehmer, aber nicht vor Beginn dieses Vertrages gemäß Versicherungsschein.
2. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.
3. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmalbeitrages

Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 37 VVG (siehe Hinweis auf der Prämienrechnung).

13 Dauer und Ende des Vertrages

1. **Dauer**
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. **Stillschweigende Verlängerung**
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
3. **Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.
Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
4. **Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
5. **Wegfall des versicherten Interesses**
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt.

14 Folgebeitrag

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

15 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

16 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode wird die Prämie zeitanteilig abgerechnet.

17 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

- a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so hat der Versicherer Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrages ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung, falls diese vereinbart worden wäre, wenn die Obliegenheitsverletzung nicht vorgelegen hätte. § 28 Nr. 1 VVG gilt nicht.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) ab einer Schadenhöhe von voraussichtlich 10.000 EUR, das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben werden; ansonsten kann mit der Reparatur sofort begonnen werden; die beschädigten, nicht reparierten Teile sind zur Beweissicherung bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder arglistig eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei. Abweichend vom VVG ist der Versicherer bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers zur Leistung verpflichtet.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

18 **Gefahrerhöhung**

Abweichend von §§ 23 bis 26 VVG sind Gefahrerhöhungen und Gefahränderungen mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Gefahrerhöhung unverzüglich nach Bekannt werden anzuzeigen.

Unabsichtliche oder irrtümlich unterlassene, verzögerte oder falsche Deklaration oder Anzeigen schaden nicht, sofern sie nach Bekannt werden unverzüglich nachgeholt oder berichtigt werden.

Soweit der Versicherer bei rechtzeitiger Anzeige der Gefahrerhöhung eine Mehrprämie gefordert hätte, gebührt ihm diese rückwirkend von Tage der Gefahrerhöhung.

19 **Versicherung für fremde Rechnung**

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

20 Regressverzicht

1. Für alle im Zusammenhang mit Instandhaltungs-/Instandsetzungsaufträgen, Betriebsführungs-/Dienstleistungsaufträgen oder ähnlichen Aufträgen an den versicherten Sachen zu erbringenden Leistungen besteht gegenüber den beteiligten Firmen und Personen ein Regressverzicht, soweit dies der Versicherungsnehmer im Einzelfall wünscht.
Von dieser Regelung ausgenommen sind
 - a) Schäden durch Vorsatz;
 - b) Gewährleistungsansprüche;
 - c) Schadenersatzansprüche, soweit hierfür eine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt wird.

2. Darüber hinaus verzichtet der Versicherer auf Regressansprüche gegen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, gegen Unternehmen/Mitarbeiter von innerhalb einer Firmengruppe verbundenen Unternehmen, soweit hierfür keine Entschädigung aus einer Haftpflichtversicherung erlangt wird.

21 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. **Kündigungsrecht**
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. **Kündigung durch Versicherungsnehmer**
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. **Kündigung durch Versicherer**
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

4. **Beitrag**
Dem Versicherer gebührt der Beitrag gemäß Ziffer 16.

22 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

23 Anzeigen und Willenserklärungen

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

24 Makler

1. Der gesamte Geschäftsverkehr läuft über Willis GmbH & Co. KG.
Willis GmbH & Co. KG ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers für den Versicherer in Empfang zu nehmen. Diese gelten als erfüllt, wenn sie bei der Willis GmbH & Co. KG eingegangen sind. Willis GmbH & Co. KG ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet.
2. Eine vom Versicherer gegenüber der Willis GmbH & Co. KG ausgesprochene Kündigung gilt als dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt, sobald sie dem Versicherungsnehmer zugegangen ist. Die Willis GmbH & Co. KG ist verpflichtet, die Kündigung unverzüglich weiterzuleiten.

25 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

26 Zuständiges Gericht

Gerichtsstand ist der Sitz des Versicherungsnehmers in Deutschland.

27 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

28 Repräsentanten

Der Ausschluss von Schäden durch Vorsatz bezieht sich nur auf die Repräsentanten des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten.

Als Repräsentanten gelten bei:

- Aktiengesellschaften:
die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung:
die Geschäftsführer
- Kommanditgesellschaften:
die Komplementäre
- offene Handelsgesellschaften:
die Gesellschafter
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts:
die Gesellschafter
- Einzelfirmen:
die Inhaber
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbände, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen u. a.):
die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane
- bei ausländischen Firmen:
die entsprechend zuständigen Personen

29 Verantwortlichkeit

Für Verstöße gegen die Versicherungsbedingungen und Sicherheitsvorschriften sowie gegen gesetzliche und / oder polizeiliche Vorschriften, die sich auf die versicherte Sache beziehen und die wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers begangen werden, ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich. Ebenso wenig ist er verantwortlich für dritte Firmen, deren Angestellte oder Arbeiter, die bei der Ausführung der Arbeiten derartige Vorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzen.

30 Mitversicherung

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder von dem führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.

3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist.

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

Sind an diesem Vertrag mehrere Versicherer beteiligt, so bezieht sich die Beteiligung auf die in der Police genannten Versicherer mit den jeweils vermerkten Anteilen. Die Führung des Vertrages liegt beim erstgenannten Versicherer.

Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Vereinbarung von Prämien, Bedingungen und Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht zur Erhöhung des Policenmaximums dieses Rahmenvertrages berechtigt.

Bestandsverträge können jedoch bis zu dem im Rahmenvertrag vereinbarten Maximum ohne Zustimmung der beteiligten Versicherer alleine durch den Führenden gezeichnet werden. Die beteiligten Versicherer sind jedoch unverzüglich durch Willis GmbH & Co. KG über diese Änderung zu informieren.

Für eine Verkürzung der Kündigungsfristen reicht die Zustimmung des führenden Versicherers.

Der Versicherungsnehmer wird nur gegen den führenden Versicherer bezüglich dessen Anteils Klage erheben, sofern nicht zum Zwecke des Erreichens von Streitwertgrenzen für Rechtsmittel eine Ausdehnung des Rechtsstreits auf die beteiligten Versicherer erforderlich ist. Die Mitversicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer ergehende Entscheidung auch für sich als verbindlich an. Ebenso ist der führende Versicherer bevollmächtigt, mit Verbindlichkeit für die Mitversicherer Klage zu erheben.

Der führende Versicherer ist im Übrigen ermächtigt, Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten im eigenen Namen und im vollen Umfang sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich geltend zu machen.

31 Datenschutzklausel

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass vom Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Prämie, Versicherungsfälle, Risiko- / Vertragsänderungen) ergeben, übermittelt werden und zwar zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung an Rückversicherer sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer.

Diese Vereinbarung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs)-Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass die Versicherer dieses Vertrages, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an ihre zuständigen Vermittler weitergeben.

Auf Wunsch werden dem Versicherungsnehmer zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zugesandt.

32 Währung

Die Policenwährung ist Euro.

Für die Währung der Versicherungssumme gilt die vom Versicherungsnehmer deklarierte Währung. Für die Konvertierung von Fremdwährungen gilt der zur Zeit der Zahlung gültige Marktkurs (Mittelkurs) zum Zeitpunkt der Umrechnung durch die Willis GmbH & Co. KG.

Umrechnung ausländischer Geldbeträge für Schäden erfolgt nach den letzten von der Hausbank des zur Schadenauszahlung Berechtigten veröffentlichten Marktkursen (Mittelkursen) zum Zeitpunkt der Zahlung.

33 Mitversicherte Firmen

1. Mitversichert sind:

- a) alle Firmen, an denen eine oder mehrere versicherte Firma/Firmen mit mindestens 50% beteiligt ist/sind und/oder die Managementkontrolle innehat/-haben (dies gilt ebenso für deren eigene Beteiligung usw.);
- b) alle sonstigen Firmen, die der Versicherungsnehmer angemeldet hat und vom Versicherer bestätigt werden.

2. Soweit die Kenntnis und das Verhalten eines Versicherungsnehmers/ mitversicherten Unternehmens für die Entschädigungspflicht des Versicherers von rechtlicher Bedeutung ist, wird sich der Versicherer darauf einem anderen Versicherungsnehmer/mitversicherten Unternehmens gegenüber nicht berufen. Jeder Versicherungsnehmer ist Prämienschuldner und anspruchsberechtigt für seinen Anteil.

3. Anzeigen des Versicherungsnehmers gelten jeweils für alle Vertragsteile.

34 Besondere Vereinbarung zur Softwareversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert sind bis zu der im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssumme
 - aa) Daten (maschinenlesbare Informationen), z.B. Daten aus Dateien/Datenbanken;
 - bb) Programme, z.B. Standardprogramme und individuell hergestellte Programme;
 - cc) Wechseldatenträger, auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, z.B. Magnetwechsellplatten, Magnetbänder, optische Datenträger, Disketten.

- b) Nicht versichert sind:
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. Raubkopien);
 - bb) nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;
 - cc) Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 5), wenn eine nachteilige Veränderung, die Nichtverfügbarkeit oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme (Nr. 1 a) eingetreten ist durch einen gemäß Ziffer 2 versicherten Schaden an dem Wechseldatenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Datenverarbeitungsanlage, durch die sie verarbeitet wurden.
Für Wechseldatenträger gilt Ziffer 2 (ohne Nr. 2).
- b) Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn eine nachteilige Veränderung, die Nichtverfügbarkeit oder ein Verlust der versicherten Daten oder Programme (Nr. 1 a) eingetreten ist durch
 - aa) Störung oder Ausfall der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/ Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage,
 - bb) Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe),
 - cc) vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von Nr. 2 c),
 - dd) Über- oder Unterspannung (einschl. Blitzeinwirkung),
 - ee) elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung,
 - ff) höhere Gewalt
 und die versicherten Daten oder Programme deshalb rekonstruiert oder wiederbeschafft werden müssen.
- c) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Veränderungen oder Verluste versicherter Daten oder Programme durch Daten oder Programme, die Schadensfunktionen enthalten und Löschen, Überschreiben oder sonstige Veränderungen an versicherten Daten oder Programmen bewirken oder deren Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit negativ beeinflussen, wie z.B. durch Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

3. Versicherungsort

- a) Versicherungsschutz besteht innerhalb der Betriebsgrundstücke und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden.

- b) Für Sicherungsdaten/-träger besteht zusätzlich Versicherungsschutz in deren Auslagerungsstätten (Nr. 6 a) aa) sowie auf den Verbindungswegen.

4. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

- a) Versicherungswert sind bei
 - aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (Nr. 5 a) aa);
 - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- c) Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

5. Umfang der Entschädigung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu der im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssumme
 - aa) bei nachteiliger Veränderung, Nichtverfügbarkeit oder Verlust (Nr. 2) versicherter Daten oder Programme (Nr. 1 a) in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche
 - maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern (Nr. 6 a) aa) und bb);
 - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/ Informationsbeschaffung);
 - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Standardprogrammen;
 - Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes);
 - bb) bei einem gemäß Ziffer 2 versicherten Schaden an dem versicherten Wechseldatenträger (Nr. 1 a) für dessen Wiederbeschaffungskosten;
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für
 - aa) Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert sind (Nr. 1 b);
 - bb) Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
 - cc) die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - dd) Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - ee) andere als in Nr. 2 a) und b) genannte Sach- oder Vermögensschäden.

- c) Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Wechseldatenträger.
- d) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den im Policendeckblatt genannten Selbstbehalt gekürzt.

6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- a) Ergänzend zu Ziffer 17 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können; die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
 - cc) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z.B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);
 - dd) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Ziffer 17 einen entsprechenden Beitrag nach erheben oder auch leistungsfrei sein.

7. Allgemeines

Für die Softwareversicherung gelten die folgenden Ziffern nicht:
1; 2 Nr. 2; 4; 5; 6 Nr. 2 a) und b) sowie Nr. 3 und 4; 7.

35 Besondere Vereinbarung zur Mehrkostenversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer betriebsfertigen Sache, für die diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines dem Grunde nach gemäß Ziffer 2 versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer die Kosten für die Überbrückungsmaßnahmen (Nr. 2), die entstehen, weil der frühere betriebsfertige Zustand dieser Sache wiederhergestellt oder diese Sache wiederbeschafft werden muss (Mehrkosten).
- b) Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 5) nur, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden (Ziffer 2) für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt.

2. Mehrkosten

- a) Versichert sind die nachfolgend bezeichneten zeitabhängigen (aa) und zeitunabhängigen (bb) Mehrkosten.
 - aa) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für
 - die Benutzung anderer Anlagen;
 - die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen
 - den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
 - bb) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
 - einmalige Umprogrammierung;
 - Umrüstung;
 - behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.
- b) Nicht versichert sind - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Mehrkosten
 - aa) infolge von nicht versicherten Gefahren und Schäden gemäß Ziffer 2 Nr. 3;
 - bb) infolge von Schäden an anderen als den in Ziffer 6 Nr. 2 a) genannten Daten des Betriebssystems;
 - cc) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen versicherten Sache selbst entstehen;
 - dd) insoweit, als sie auf außergewöhnlichen Ereignissen (die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeiten eintreten) oder auf behördlich angeordneten Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen beruhen;

- ee) insoweit, als sie darauf beruhen, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung vom Schaden betroffener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- ff) insoweit, als sie darauf beruhen, dass vom Schaden betroffene Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
- gg) insoweit, als sie auf Verderb, Zerstörung oder Beschädigung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten beruhen.

3. Versicherungssummen

- a) Abweichend von Ziffer 5 ist die Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten der Betrag, der innerhalb von 12 Monaten für die ihrer Art nach versicherten Mehrkosten (Nr. 2 a) aa) aufzuwenden wäre (Jahresversicherungssumme), wenn die technische Einsatzmöglichkeit der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen während dieses Zeitraums unterbrochen wäre. Grundlage sind die im Policendeckblatt je Tag und Monat genannten Beträge.
- b) Abweichend von Ziffer 5 ist die Versicherungssumme für zeitunabhängige Mehrkosten der Betrag, der für die ihrer Art nach versicherten Mehrkosten (Nr. 2 a) bb) aufzuwenden wäre, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen unterbrochen wäre.
- c) Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

4. Haftzeit

- a) Soweit nicht im Policendeckblatt etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Haftzeit 12 Monate.
- b) Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden (Ziffer 2) für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, von dem an versicherte Mehrkosten entstehen.

5. Entschädigungsleistung

- a) Abweichend von Ziffer 7 leistet der Versicherer
 - aa) für zeitabhängige Mehrkosten Entschädigung je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung, je Monat jedoch höchstens bis zur vereinbarten Monatsentschädigung (Nr. 3 a),
 - bb) für zeitunabhängige Mehrkosten Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme (Nr. 3 b),
 soweit sie innerhalb der Haftzeit (Nr. 4) entstehen.
- b) Mehrkosten werden nicht ersetzt, soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.
- c) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen; ersparte Kosten werden angerechnet, ebenso wirtschaftliche Vorteile, auch wenn sie sich nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung (Nr. 1 a) ergeben.

6. Selbstbehalt

- a) Der gemäß Nr. 5 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall (Nr. 1 a) um die im Policendeckblatt genannten Selbstbehalte gekürzt.
- b) Für zeitabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte zeitliche Selbstbehalt. Ist der Selbstbehalt in Arbeitstagen bemessen, hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil des ermittelten Betrages (a) selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält, wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
- c) Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte betragsmäßige oder prozentuale Selbstbehalt.

36 Gewinnbeteiligung

Sofern dies auf dem Policendeckblatt vereinbart wurde, ist der Versicherungsnehmer an dem jährlichen Überschuss dieses Vertrages gemäß nachfolgendem Schema beteiligt, der aufgrund einer 6 Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres aufzumachenden Gewinn- und Verlustberechnung ermittelt wird.

Einnahmen

- A 1 70 % der vereinnahmten Beiträge ohne Versicherungssteuer
- A 2 Schadenreserve des Vorjahres

Ausgaben

- B 1 Bezahlte Schäden abzüglich etwaiger Regresserlöse
- B 2 Reserve für schwebende Schäden
- B 3 Etwaiger Verlustvortrag des Vorjahres

Ergibt sich aus dem Unterschied zwischen Einnahmen und Ausgaben ein Gewinn, so wird der Versicherungsnehmer mit dem im Policendeckblatt genannten Prozentsatz beteiligt.

Alle 2 Jahre wird ein eventueller Verlust aus den vorangegangenen Jahren gelöscht.

Klausel 1 zu den Bedingungen für die Elektronik-Versicherung

Spezielle Vereinbarung für die Versicherung von Photovoltaikanlagen

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

Abweichend von Ziffer 1 Nr. 1a) der Bedingungen für die Elektronik-Versicherung gelten folgende Sachen versichert:

Sämtliche zur stationär installierten Photovoltaikanlage (Stromerzeugung) gehörenden Teile, insbesondere bestehend aus folgenden Einzelkomponenten: Solarmodulen, Montagerahmen, Befestigungselemente, Hausverteilungskästen, Überspannungsschutzeinrichtungen (Blitzschutz), MSR- Bauteilen, Wechselrichtern, Verkabelung, Fundamenten und Tragekonstruktionen.

Mitversichert sind auch zugehörige Gebäude(teile) und fremde Gebäudeanteile, einschließlich Grundstückseinfassungen etc. auf denen die jeweilige Anlage errichtet ist, soweit die Betreibergesellschaft hierfür die Gefahr trägt und keine Entschädigung über die Betriebshaftpflichtversicherung erlangt werden kann. Versicherungsschutz besteht auf Erstes Risiko bis zu dem in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag je Schaden.

Kosten für Außenleitungen und sonstige bei Außenleitungen der Leitungsführung dienende Vorrichtungen sowie Erdkabel gelten mitversichert, sofern diese bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Ziffer 1 Nr. 1 c), Absatz 2, Satz 2 wird wie folgt geändert: Dies gilt auch während Wartungsarbeiten, Lagerungen, Umbauten, Wiederinstandsetzungen, Veränderungen, Erweiterungen, Reparaturen und damit verbundener Transporten.

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Ziffer 2, Nr. 3 der Bedingungen für die Elektronik-Versicherung wird wie folgt ergänzt:

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

a) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste;

wird eine dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten als reparaturbedürftig bekannte Sache weiterverwendet, so besteht jedoch zunächst voller Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten die schadlose Weiterverwendung für geboten halten durfte.

Der Versicherungsnehmer hat die Weiterverwendung unverzüglich anzuzeigen.

Versicherer und Versicherungsnehmer werden über den weiteren Versicherungsschutz eine einvernehmliche Regelung treffen, sofern diese vom Versicherer verlangt wird.

Darüber hinaus leistet der Versicherer auch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

b) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht oder kommt er dieser trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung nicht nach, so ersetzt der Versicherer den Schaden, wenn seine Eintrittspflicht sonst gegeben wäre, unter Eintritt in die Rechte gegenüber diesem Dritten. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Voraussetzung für diese Regelung ist, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer auf Wunsch die ihm vorliegenden zur Durchführung eines Regresses benötigten Unterlagen zur Verfügung stellt. Der Versicherer ist berechtigt, einen Prozess gegen den Dritten zu führen;

Das Einverständnis zur Regressnahme des Versicherers kann nur aus wichtigem Grund durch den Versicherungsnehmer verweigert werden.

- c) durch einfachen Diebstahl von Zusatzgeräten und Reserveteilen.

2.2 Innere Betriebsschäden von elektronischen Bauteilen (Bauteileregung)

In Abänderung zu Ziffer 2 Nr. 2 der Bedingungen leistet der Versicherer bis zu der in der Pauschaldeklaration vereinbarten Versicherungssumme auch Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

3.1 In Ergänzung der Ziffer 6 Nr. 3 der Bedingungen für die Elektronik-Versicherung gelten zusätzlich folgende Kosten mitversichert:

- a) **Kosten für die Herstellung von Behelfsstraßen**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn die versicherten Sachen nicht über normal befestigte Straßen erreichbar und reparierbar sind und eine Behelfsstraße angelegt werden muss.
- b) **Rückbaukosten**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Total Schadens aufwenden muss, wenn die versicherte Anlage nicht mehr neu errichtet wird und der Standort in den ursprünglichen Zustand gebracht werden muss, z.B. für die Beseitigung von Fundamenten.
- c) **Regiekosten**
Der Versicherer leistet Entschädigung für etwaige Regieleistungen durch eigene Mitarbeiter. Dieses sind z. B. Tätigkeiten zur Koordinierung, Beaufsichtigung oder Bauleitung der Schadenbeseitigung infolge eines Versicherungsfalles.

Die Entschädigung errechnet sich aus dem bedingungsgemäß entschädigungspflichtigen Betrag und ist begrenzt auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag.
- d) **De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudebeschädigungen**
Mitversichert gelten bis zu einer der in der Pauschaldeklaration vereinbarten Versicherungssumme auch De- und Remontagekosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Anlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss.
- e) **Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden**
Mitversichert gelten bis zu der in der Pauschaldeklaration vereinbarten Versicherungssumme schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern oder Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.
- f) **Sachen im Gefahrenbereich**
Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens (gemäß Ziffer 2 Abs. 1 der Bedingungen) im Gefahrenbereich der versicherten Photovoltaikanlage befindliche Sachen und zwar unabhängig davon wem sie gehören beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für Ihre Wiederherstellung bis zu einer in der Pauschaldeklaration vereinbarten Versicherungssumme mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

4 **Umfang der Entschädigung**

- a) Technologiefortschritt
Abweichend von Ziffer 7 Nr. 2c)bb) der Bedingungen für die Elektronik-Versicherung ersetzt der Versicherer die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgeneration der versicherten Sache oder Teile davon, wenn diese aufgrund des technischen Fortschrittes in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Die daraus resultierenden Mehrkosten sind bis zu 100 % über den Wert der versicherten Photovoltaikanlage hinaus versichert. Der Versicherer verzichtet dabei auf den bedingungsgemäßen Abzug für Änderungen oder Verbesserungen.

- b) GAP-Deckung - Differenz-Entschädigung bei nicht Wiederaufbau der versicherten Photovoltaikanlage

Sofern dies vereinbart ist, gilt: entgegen Ziffer 7 Abs. 5 der Bedingungen für die Elektronik-Versicherung wird im Falle eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Sache, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kreditvertrag zur Finanzierung der versicherten Sache ersetzt. Wobei die ursprüngliche Versicherungssumme die Grenze der Entschädigung bildet.

Der Zeitwert errechnet sich maximal aus der im Antrag angegebenen Versicherungssumme unter Berücksichtigung eines prozentualen Abzuges. Der Abzug ergibt sich aus dem Alter, dem Zustand und dem Abnutzungsgrad der versicherten Sache am Schadentag.

5 **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

- 5.1 Ergänzend zu Ziffer 17 Nr. 1 a) der Bedingungen für die Elektronik-Versicherung hat der Versicherungsnehmer
- a) die Anlage von einem Fachbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik installieren und abnehmen zu lassen (keine Selbstmontage, sofern dies im Versicherungsvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart ist);
 - b) die Anlage durch Blitzschutzeinrichtungen zu sichern, sofern dies behördlich vorgeschrieben ist;
 - c) den Wechselrichter vor Witterungseinflüssen (Sturm, Regen, Hagel, Schnee und Eis) und Taupunktunterschreitung zu schützen;
 - d) sicherzustellen, dass für Bodenanlagen eine ausreichende Objektsicherung besteht: der Versicherungsort muss mit einem mindestens zwei Meter hohen Industriegitterzaun mit Übersteigschutz eingefriedet sein;
 - e) die Zählerstände (Ertragsdaten) mindestens monatlich zu protokollieren und dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen;
 - f) bei Dachanlagen eine geänderte Nutzung des Gebäudes dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - g) alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten; er darf diese Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen, noch ihre Verletzung gestatten oder dulden;
 - h) die versicherten Sachen regelmäßig gemäß den Herstellervorschriften warten zu lassen; die Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren und dem Versicherer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

6 **Baudeckung**

Abweichend von Ziffer 1 Nr. 1 c) und Ziffer 12 Nr. 1 der Bedingungen für die Elektronik-Versicherung gilt:

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Anlieferung der versicherten Sachen am Versicherungsort, frühestens jedoch mit der Gefahrtragung durch den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz vor Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage gilt längstens für eine Installationsdauer von einem Monat.

Abweichend von Ziffer 2 Nr. 1 der Bedingungen für die Elektronik-Versicherung leistet der Versicherer während der Bauphase bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage nur Entschädigung für Sachschäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion
- b) Sturm oder Hagel

sowie bei Abhandenkommen infolge von Diebstahl verbauter Teile und Einbruchdiebstahl von unter Verschluss gelagerten Teilen.

Bis zu der in der Pauschaldeklaration vereinbarten Bausumme besteht auch Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer Planung und / oder Bauleitung selbst vornimmt bzw. Bauarbeiten in eigener Regie durchführt.

7 Betriebsunterbrechungsschäden

7.1 Gegenstand der Versicherung

- a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache infolge eines am Versicherungsort eintretenden versicherten Schadens (Ziffer 2 der Bedingungen für die Elektronik-Versicherung) unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden (Nr. 7.2 a). Für innere Betriebsschäden ist gilt die Begrenzung der Sachschadendeckungssumme bis zu der in der Pauschaldeklaration vereinbarten Versicherungssumme.
- b) Sofern ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss leistet der Versicherer einer Haftzeit (Leistungsdauer) von einem Monat auch Entschädigung für den dadurch verursachten Ertragsausfallschaden.
- c) Bei Dachanlagen haftet der Versicherer auch für den Zeitraum der Wiederherstellung/Reparatur des Gebäudes, auf dem die Anlage montiert ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Instandsetzung oder der Wiederaufbau des Gebäudes vom Eigentümer nicht schuldhaft verzögert wird und der Unterbrechungsschaden nicht aufgrund von behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird. Die vertraglich vereinbarte Haftzeit wird hierdurch nicht verlängert.

7.2 Unterbrechungsschaden; Haftzeit

- a) Unterbrechungsschaden sind die Stromerlöse, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraums nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
Bei Photovoltaikanlagen, die erzeugten Solarstrom für den Eigenverbrauch liefern, sind auch die nicht erwirtschafteten Erlöse aus der Vergütung für den selbstgenutzten Solarstrom versichert.
Erhält der Versicherungsnehmer keine Vergütung für den selbstgenutzten Solarstrom, sind auch die Mehrkosten versichert, die dadurch anfallen, dass als Ersatz für den selbsterzeugten Solarstrom Fremdstrom von einem Energieversorger bezogen werden muss.
- b) Der Unterbrechungsschaden muss innerhalb der vereinbarten Haftzeit entstehen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden (Ziffer 2 der Bedingungen für die Elektronik-Versicherung) für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Schäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.
- c) Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

7.3 Nicht versicherte Schäden und Gefahren

- a) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden durch
 - aa) die in Ziffer 2 Nr. 3 der Bedingungen für die Elektronik-Versicherung sowie die in Ziffer 2.1 a) der Klausel 1 genannten Gefahren;
 - bb) Schäden, die außerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsortes (Betriebsgrundstücke) entstehen; dies gilt jedoch nicht, wenn sich die Sache aus Anlass der Behebung des Schadens, einer Revision oder Überholung innerhalb Europas befindet
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch
 - Ursachen gemäß Ziffer 2 Nr. 3 b) und c) der Bedingungen für die Elektronik-Versicherung oder durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmög-

lichkeit hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Schadens nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht gerechnet werden muss;

- Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen;
- behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder zerstörter Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.

7.4 Umfang der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird berechnet durch Multiplikation der installierten Leistung kWp mit dem vereinbarten Festbetrag je kWp und Tag sowie der Anzahl der Ausfalltage, an denen eingespeist worden wäre, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt worden wäre.

Die Entschädigungsleistung errechnet sich für den Zeitraum

01.04. bis 30.09.: Leistung in kWp x 2,00 EUR x Anzahl der Ausfalltage
 01.10. bis 31.03.: Leistung in kWp x 1,00 EUR x Anzahl der Ausfalltage

maximal begrenzt auf die vereinbarte Haftzeit (gemäß Versicherungsvertrag), abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts (Nr. 6.5).

Sofern bei der Berechnung der Entschädigungsleistung festgestellt wird, dass der vereinbarte Festbetrag je kWp nicht ausreicht, wird der tatsächliche Ausfallschaden ersetzt. Die entgangenen Einspeiserlöse sind vom Versicherungsnehmer entsprechend nachzuweisen.

Die Entschädigung wird um den unabhängig vom Schaden weiterhin erzeugten Solarstrom gekürzt.

- b) Bei Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn nicht die technische Einsatzmöglichkeit der Sache infolge des Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre. Stromerlöse und Mehrkosten für Fremdstrombezug sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.
- c) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich innerhalb von sechs Monaten als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen. Werden Arbeiten der in Nr. 6.4 b) Abs. 2 bezeichneten Art während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.
- d) Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre.

Entsteht jedoch durch einen versicherten Schaden an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.

7.5 Selbstbehalt

- a) Der gemäß Nr. 6.4 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt (siehe Versicherungsvertrag) gekürzt.
- b) Der Versicherungsnehmer hat dabei den Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Tage der Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

- 7.6 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens
- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
 - b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - c) Nicht versichert sind Aufwendungen
 - aa) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus oder innerhalb eines zeitlichen Selbstbehaltes für den Versicherungsnehmer ein Nutzen entsteht;
 - bb) für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
 - d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

7.7 Sachverständigenverfahren

In Ergänzung der Ziffer 9 der Bedingungen für die Elektronik-Versicherung gilt vereinbart:

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung sowie für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich die Stromerlöse und Mehrkosten für Fremdstrombezug ohne die versicherte Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten;
- d) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich die Stromerlöse und Mehrkosten für Fremdstrombezug infolge der versicherten Unterbrechung gestaltet haben;
- e) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Unterbrechungsschaden beeinflussen.

7.8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- a) Ergänzend zu Ziffer 17 Nr. 1 der Bedingungen für die Elektronik-Versicherung hat der Versicherungsnehmer
 - aa) die Verpflichtung, Bücher zu führen; Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Aufzeichnungen zu Einspeisevergütungen der zuständigen Energieversorgungsunternehmen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen;
 - bb) Veränderungen der Einspeisevergütung dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

7.9 Allgemeines

Die Ziffern 3, 6 Nr. 1 und 3, 7 und 19 der Bedingungen für die Elektronik-Versicherung gelten nicht.

8 Minderertragsversicherung

Soweit im Versicherungsvertrag vereinbart, gilt in Ergänzung der Bedingungen für die Elektronik-Versicherung folgendes vereinbart:

8.1 Gegenstand der Versicherung

Wird der gemäß Ertragsgutachten prognostizierte Jahresenergieertrag der versicherten Photovoltaikanlage um mehr als 10% unterschritten, so ersetzt der Versicherer den hierdurch entstehenden Minderertrag.

8.2 Versicherte und nicht versicherte Mindererträge

- a) Versicherte Mindererträge
 - Der Versicherer leistet Entschädigung für Mindererträge durch
 - eine im Vergleich zum Ertragsgutachten verminderte Globalstrahlung;
 - Mängel bei den Komponenten;
 - außergewöhnliche Abnutzung der Komponenten;

- außergewöhnliche Verschmutzung der Komponenten;
- innere Betriebsschäden an Photovoltaikmodulen und elektronischen Bauteilen.

b) Nicht versicherte Mindererträge

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Mindererträge durch

- die in Ziffer 2 Nr. 3 der Bedingungen für die Elektronik-Versicherung sowie die in Ziffer 2.1 der Klausel 1 genannte Gefahren und Schäden;
- unsachgemäße Handhabung durch den Anlagenbetreiber;
- eigenmächtige Änderungen am versicherten Objekt durch den Anlagenbetreiber;
- Ausfall des Einspeisezählers;
- Unterbrechungen des Stromversorgungsnetzes;
- vom Energieversorgungsunternehmen veranlasste Reduzierung der Einspeiseleistung um die Netzsicherheit zu gewährleisten (Einspeise-/Netzsicherheitsmanagement);
- innere Betriebsschäden und Mängel an den Akkumulatoren.
- Überprüfungen oder Wartungsarbeiten;
- dauerhafte Verschattungen, die nicht im Ertragsgutachten berücksichtigt wurden.

8.3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme errechnet sich aus dem prognostizierten Jahresenergieertrag in Kilowattstunden (kWh) gemäß Ertragsgutachten, multipliziert mit der vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen gezahlten Einspeisevergütung (EUR/kWh). Veränderungen der Einspeisevergütung sind vom Beginn der Änderung an mitversichert. Die Versicherungssumme wird entsprechend angepasst.

8.4 Umfang der Entschädigung

a) Bei der Berechnung der Entschädigungsleistung werden 90% des prognostizierten Jahresenergieertrages gemäß Ertragsgutachten mit dem tatsächlichen Jahresenergieertrag der versicherten Photovoltaikanlage verglichen, der an dem Einspeisezähler gemessen wird. Dazu wird der Zählerstand jeweils zu Beginn und Ende eines jeweiligen Versicherungsjahres festgehalten. Bei Photovoltaikanlagen, die erzeugten Solarstrom für den Eigenverbrauch liefern, wird der tatsächliche Jahresenergieertrag am Ertragszähler gemessen.

Fällt der tatsächliche Jahresenergieertrag hierbei geringer aus, ergibt sich ein Minderertrag in kWh.

Dieser Minderertrag wird multipliziert mit

- aa) der EEG-Einspeisevergütung (Euro/kWh), anteilig für den gemäß EEG eingespeisten Solarstrom;
- bb) der Einspeisevergütung aus der direkten oder der EVU-Vermarktung (Euro/kWh), anteilig für den vermarkteten Solarstrom;
- cc) der EEG-Vergütung für den selbstgenutzten Solarstrom (Euro/kWh), anteilig für den Eigenverbrauch;
- dd) dem Fremdstrom-Leistungspreis (Euro/kWh), wenn als Ersatz für den selbsterzeugten Solarstrom Fremdstrom von einem Energieversorger bezogen werden muss, anteilig für den Eigenverbrauch.

Die Anteile des erzeugten Solarstroms, die eingespeist, vermarktet oder selbst verbraucht werden, werden auf Grundlage der vorangegangenen Zeitperioden ermittelt.

Von dem hieraus resultierenden Betrag werden eventuelle Entschädigungsleistungen aus Betriebsunterbrechungsschäden - vor Abzug der Selbstbeteiligung abgezogen.

Die Entschädigungsleistung errechnet sich somit wie folgt:

$$\text{Entschädigung} = (\text{EP} - \text{ET}) \times \text{V} - \text{MBU}$$

EP = 90% des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß Ertragsgutachten in kWh

ET = tatsächlicher Jahresenergieertrag gemäß Einspeisezählerstand bzw. Ertragszählerstand in kWh

V = EEG-Einspeisevergütung /
 Einspeisevergütung aus der direkten oder der EVU-Vermarktung /
 EEG-Vergütung für selbstgenutzten Solarstrom /
 Fremdstrom-Leistungspreis
 jeweils in Euro/kWh

MBU = Entschädigungsleistungen aus Betriebsunterbrechungsschäden - vor Abzug der Selbstbeteiligung

- b) Die Entschädigungsleistung ist auf 30% des prognostizierten Jahresenergieertrages gemäß Ertragsgutachten begrenzt.
- c) Über das Vertragsende hinaus wird keine Entschädigung geleistet.

8.5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- a) Ergänzend zu Ziffer 17 Nr. 1 der Bedingungen für die Elektronik-Versicherung hat der Versicherungsnehmer
 - die Verpflichtung, Bücher zu führen; Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Aufzeichnungen zu Einspeisevergütungen der zuständigen Energieversorgungsunternehmen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen;
 - Veränderungen der Einspeisevergütung dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen;
 - soweit Unregelmäßigkeiten (z. B. auffälliger Leistungsverlust) erkannt werden oder die Anlage defekt ist, unverzüglich, d. h. innerhalb von 3 Tagen, eine Überprüfung und gegebenenfalls Reparaturmaßnahmen einzuleiten;
 - die Anlagen - soweit erkenn- und zumutbar - verschmutzungsfrei zu betreiben;
 - den Versicherer bei der Regressnahme von Dritten (z. B. Komponentenherstellern, Lieferanten) zu unterstützen, die durch ihr Verschulden Ertragsverluste ausgelöst haben.

8.6 Allgemeines

Ziffer 2 Nr. 1 bis 3; 3; 5,6, 7; 10 und 19 der Bedingungen für die Elektronik-Versicherung gelten nicht.

Pauschaldeklaration zur Elektronik-Versicherung für Photovoltaikanlagen		
Der Versicherungsschutz besteht nach den Bestimmungen der Bedingungen zur Elektronikversicherung und den vereinbarten Bedingungen		
Versicherte Kosten und Einschlüsse	gilt für ¹	Versicherungssummen in EUR
Zugehörige Gebäude(teile) und fremde Gebäudeanteile auf Erstes Risiko	Ziffer 1, Abs. 1	15.000
Planung und / oder Bauleitung, Bauarbeiten in eigener Regie	Ziffer 1, Abs. 1 und Ziffer 6, letzter Satz	bis zu einer Bau- summe von 50.000
Innere Betriebsschäden von elektronischen Bauteilen auf erstes Risiko (kumuliert zur Sach- und Betriebsunterbrechungs-Versicherung)	Ziffer 2, Abs. 2 Ziffer 7.1a)	10.000
Regiekosten - ab Schadenhöhe EURO 5.000 - ab Schadenhöhe EURO 50.000 auf Erstes Risiko	Ziffer 6, Abs. 3	5%, maximal 2.500 3%, maximal 10.000 Berechnung aus der Schadensumme
De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudebeschädigungen auf Erstes Risiko	Ziffer 6, Abs. 3	25.000
Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden auf Erstes Risiko	Ziffer 6, Abs. 3	25.000
Sachen im Gefahrenbereich auf Erstes Risiko	Ziffer 6, Abs. 3	15.000

¹ Bedingungen für die Elektronikversicherung/vorstehende Klausel